

Gestützt auf Art. 6 des Gesetzes über die Niederlassung der Schweizer¹

von der Regierung erlassen am 27. August 1984

Art. 1 Anmeldung

¹ Für die Registerführung sind dem Einwohneramt bekannt zu geben:

- a) ²Wohnadresse;
- b) Zuzugsort und Zuzugsdatum;
- c) Beruf und Arbeitgeber;
- d) Konfessionszugehörigkeit;

² ³Bei der Schriftenabgabe sind folgende Zivilstandsdokumente vorzu-legen:

Ledige: Personenstandsausweis;

Verheiratete, Verwitwete oder Geschiedene: Familienschein/Familienausweis;

In eingetragener Partnerschaft Lebende: Partnerschaftsausweis.

³ Bei Änderung des Zivilstandes sind neue Schriften zu hinterlegen.

Art. 2 Abmeldung

Bei der Abmeldung ist der Schriftenempfangsschein dem Einwohneramt zurückzugeben.

Art. 3 Umwandlung als Wochen aufenthalter

Eine Umwandlung von Niederlassung in Wochenaufenthalt kann nur vorgenommen werden, wenn die persönlichen Verhältnisse sich verändert haben.

Art. 4 Register

¹ ...⁴

² Die Register sind feuer- und diebessicher aufzubewahren.

Art. 5⁵

Identitätskarten und Pässe Anträge für Identitätskarten und Pässe werden durch die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz ausgestellt. Das Departement erlässt die erforderlichen Weisungen.

Art. 6 Wohnsitzausweis

¹ Das Einwohneramt der Gemeinde, in welcher der Heimatschein hinterlegt ist, stellt den Wohnsitzausweis aus.

² Der Wohnsitzausweis ist auf ein Jahr befristet.

Art. 7 Gebühren

¹ ⁶Das Einwohneramt kann höchstens folgende Kanzleigebühren erheben für:

- a) Anmeldung zur Niederlassung
(Niederlassungsausweis/Schriftenempfangsschein) Fr. 20.–
- b) Anmeldung zum Aufenthalt (Aufenthaltsausweis) Fr. 30.–
- c) Erneuerung des Aufenthaltsausweises Fr. 30.–
- d) Neuer Niederlassungsausweis /
Schriftenempfangsschein infolge einer
Zivilstandsänderung oder Erreichens der Volljährigkeit Fr. 20.–

| | | |
|-----------------|--|------------------------|
| e) | Abmeldung unabgemeldet weggezogener Schweizer und Nachsenden der Schriften | Fr. 20.– |
| f) | Ausstellung eines Wohnsitzausweises | Fr. 20.– |
| g) | Verlängerung eines Wohnsitzausweises | Fr. 10.– |
| h) | Vorladungen, Bescheinigungen usw. im Zusammenhang mit der Einwohnerkontrolle, | bis Fr. 30.– |
| i) ⁷ | Auskünfte im Zusammenhang mit der Einwohnerkontrolle | bis Fr. 20.– |
| k) ⁸ | Nimmt die Verrichtung längere Zeit in Anspruch, wird die Gebühr nach Zeitaufwand bemessen und beträgt pro Stunde maximal | Fr. 80.– |
| l) ⁹ | Amtskosten bei Strafverfügungen | Fr. 40.– bis Fr. 100.– |

² ¹⁰ Für Porti, Telefonspesen usw. werden die effektiven Auslagen zu den Kanzleigebühren hinzugerechnet.

Art. 8 Meldepflicht von Arbeitgebern und Vermietern

¹ ... ¹¹

² Der Vermieter oder gewerbliche Logisgeber hat jeden Zu- oder Wegzug von Mietern bzw. Logisnehmern innert 8 Tagen dem Einwohneramt zu melden.

Art. 9 Gewerbe

¹ Wer in einer Gemeinde ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe eröffnet oder aufgibt, hat dies innert 8 Tagen beim Einwohneramt zu melden.

² Inhaber von Einzelfirmen mit auswärtiger Niederlassung haben einen unbefristeten Wohnsitzausweis zu hinterlegen.

³ Für juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ist ein Auszug aus dem Handelsregister zu hinterlegen.

Art. 10 Inkraftsetzung

Die Ausführungsbestimmungen treten mit dem Gesetz über die Niederlassung der Schweizer am 1. Januar 1985 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird der Gebührentarif zur kantonalen Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Schweizer Bürger vom 14. April 1975 ¹² aufgehoben.

Endnoten

1 BR 130.200

2 Fassung lit. a – d gemäss Verordnung über die Anpassung von regierungsrätlichen Verordnungen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 2, AGS 2007, 1031; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

3 Fassung gemäss Verordnung über die Anpassung von regierungsrätlichen Verordnungen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 2, AGS 2007, 1031; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

4 Aufgehoben gemäss RB vom 10. August 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft

5 Fassung gemäss RB vom 10. August 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft

6 Fassung gemäss RB vom 10. August 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft

7 Einfügung gemäss RB vom 10. August 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft

8 Einfügung gemäss RB vom 10. August 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft

9 Einfügung gemäss RB vom 10. August 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft

10 Einfügung gemäss RB vom 10. August 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft

11 Aufgehoben gemäss RB vom 10. August 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft

12 AGS 1975, 780